

Erste Satzung zur Änderung der “Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Hörkertshausen”

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art.5, 5a und 13 Abs.5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Hörkertshausen folgende “Erste Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hörkertshausen” vom 11.03.1993:

§ 1 Neuregelungen

- (1) In § 5 der “Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Hörkertshausen” wird folgender weiterer Absatz mit der Nummer (9) angefügt.

(9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S. des § 2 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach § 5 Abs. 2 und 3 ermittelten Flächen der Grundstücke nur mit zwei Dritteln anzusetzen (Eckgrundstückermäßigung).

- (2) Nach § 10 der “Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Hörkertshausen” wird folgender neuer § 10 a mit der Überschrift „Billigkeitserlass“ eingefügt.

(1) Dieser Billigkeitserlass ist anzuwenden, sofern für die selbe Erschließungsmaßnahme (rechtswidrig) bereits ein bestandskräftiger Straßenausbaubeitragsbescheid in der Vergangenheit erlassen worden ist, der Beitrag voll entrichtet wurde und der Beitragspflichtige dies nachweisen oder glaubhaft machen kann.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechtmäßig zu erhebenden Erschließungsbeitrag und dem bereits bezahltem Straßenausbaubeitrag wird zur Hälfte erlassen. Der Erlass erfolgt nur auf Antrag.

(3) Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörkertshausen, 19.01.2005

Siegel

.....
Kiermeier
1.Bürgermeister